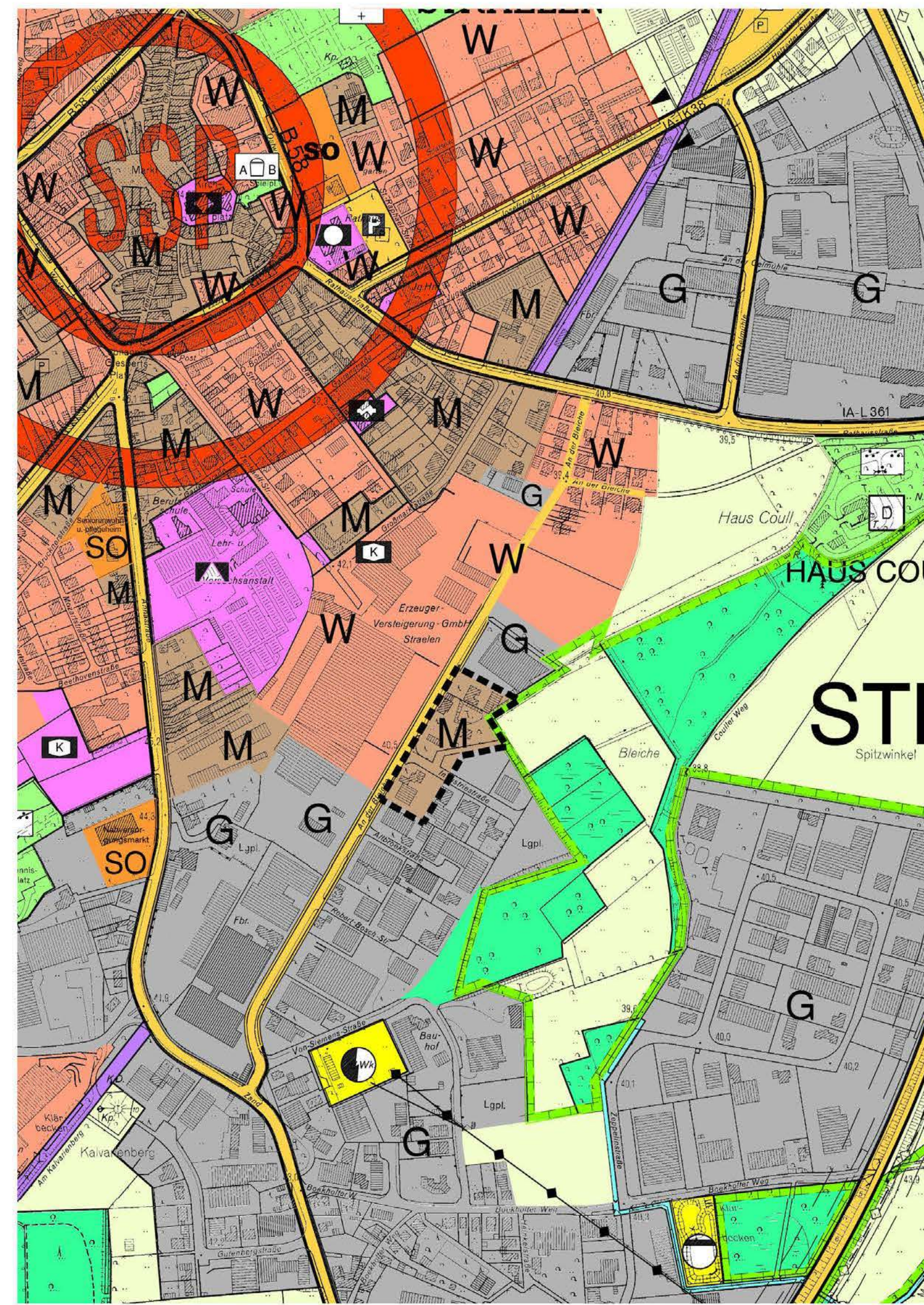


derzeitige Darstellung



künftige Darstellung

## ZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5(2) Nr.1 BauGB - §§ 1 - 11 BauNVO)

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONSTIGE SONDERBAUGEBIETE

### EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEDARFS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5(2) Nr.2 BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN  
DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN  
DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN
- JUGENDHEIM, JUGENDEINRICHTUNG
- ALTENTAGESSTÄTTE, ALTENHEIM
- KULTURELLEN ZWECKEN  
DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN  
DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- TENNIS
- FEUERWEHR

### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5(2) Nr.3 und (4) BauGB)

- AUTOBAHN
- ÜBERÖRTLICHE (KLASSIFIZIERTE) STRASSEN
- SCHUTZSTREIFEN gem. StrVG NW  
GRENZE DER ORTSDURCHFART
- ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE VORH.
- ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE GEPLANT
- VERKEHRSFLÄCHEN

- RUHENDER VERKEHR (öffentlich, privat)
- BAHNANLAGEN

### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5(2) Nr.9 und (4) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS- NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5(2) Nr.10 und (4) BauGB)

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASS-  
NAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND  
ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND  
LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND  
SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATUR-  
SCHUTZRECHTS
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL

### FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 5(2) Nr.4 BauGB)

- UMSpannwerk, Umformerstation
- PRODUKTEN
- WASSERWERK
- PUMPWERK
- ANLAGEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON  
ABWASSER (REGENRÜCKHALTEBECKEN)
- KLÄRWERK
- ABFALL

### HAUPTVERSORGUNGSLIENUNGEN (§ 5(2) Nr.4 BauGB)

- OBERIRDISCH, ELEKTRIZITÄT
- UNTERIRDISCH, GAS, PRODUKTEN  
Schutzstreifen 5 m beidseitig

### GRÜNFLÄCHEN (§ 5(2) Nr.5 BauGB)

- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FREIZEITANLAGE (z.B. R: Reiten,  
T: Tennis H: Hundedressur, S: Schießsport)
- SPIELBEREICH A/B  
(gem. Rd.Erl. d. Innenministers v.31.7.74)
- FRIEDHOF
- FESTPLATZ

### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5(2) Nr.7 und (4) BauGB)

- WASSERFLÄCHEN
- ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSER-  
RECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELL-  
WASSERGEWINNUNG

### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUN- GEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODEN- SCHÄTZEN (§ 5(2) Nr.8 und (4) BauGB)

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR  
DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

### REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5(4) BauGB)

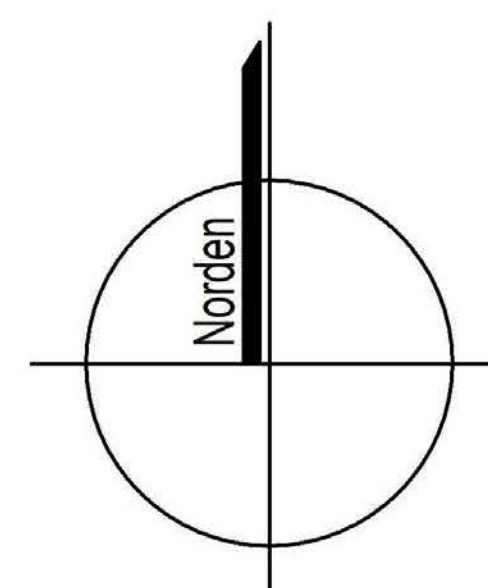
- EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTUR-  
DENKMÄLE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ  
UNTERLIEGEN

### SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ALTLAGERUNGEN (ALTLASTEN)  
(§ 5(3) und (4) BauGB)
- WASSERVERBANDSGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GELTUNGSBEREICH DER FLÄCHEN-  
NUTZUNGSPLANÄNDERUNG
- UMGRENZUNG VON KONZENTRATIONSZONEN  
FÜR WINDKRAFTANLAGEN

### STANDORTE FÜR ZENTRALE EINRICHTUNGEN (Rd. Erl. d. Innenministers NW v. 5. 8. 76)

- SIEDLUNGSSCHWERPUNKT  
(Symbolhafte Darstellung)



Planunterlage:  
Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK5)

# Stadt Straelen



## 47. Änderung des Flächennutzungsplans M 1 : 5.000

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Straelen hat am ..... die Aufhebung des 47. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 2 (1) im Sinne von § 5 BauGB beschlossen

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister Ratsmitglied

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Straelen zur Aufhebung des 47. Änderung des Flächennutzungsplans vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Straelen hat am ..... beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister Ratsmitglied

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich .....

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen der Stadt Straelen hat am ..... beschlossen, die 47. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Erläuterungsbericht öffentlich auszulegen.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Diese 47. Änderung des Flächennutzungsplans hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Die vom Rat der Stadt Straelen am ..... beschlossenen Änderungen aufgrund vorgebrachter Anregungen während der Offenlegung sind mit ..... gekennzeichnet.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Der Feststellungsbeschluss zur 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist vom Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am ..... gefasst worden.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Diese 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 (1) BauGB mit Hinweis auf das Einsichts- / Auskunftsrecht worden.

Düsseldorf, den  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Im Auftrag

Bürgermeister

Die Genehmigung der Bezirksregierung ist gemäß § 6 (5) BauGB mit Hinweis auf das Einsichts- / Auskunftsrecht gemäß § 6 (5) S. 4 BauGB öffentlich bekanntgemacht worden.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:  
Die Übereinstimmung der vorliegenden Ausfertigung der 47. Flächennutzungsplanänderung mit dem vom Rat der Stadt Straelen am ..... gefassten Feststellungsbeschluss wird bestätigt.

Straelen, den  
- Siegel -

Bürgermeister

Hinweise:  
- zu dieser 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört eine Begründung  
- zu dieser 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gehört ein Umweltbericht

Bodendenkmalpflege  
- Das Plangebiet wird durch ein vermutetes Bodendenkmal "Straelen VBD 0058 - römische Straße" berührt. Die Regelungen der §§ 5 II, 15 I, II, 27 I DSchG NRW sind zu beachten. Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmälern unterliegen einer Erlaubnispflicht nach § 15 I DSchG NRW. Dem Vorhabenträger wird als Nebenbestimmung zur Erlaubnis in Abhängigkeit zur Planung auf Grundlage des § 27 I DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen auferlegt. Für die Ausführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteilt.

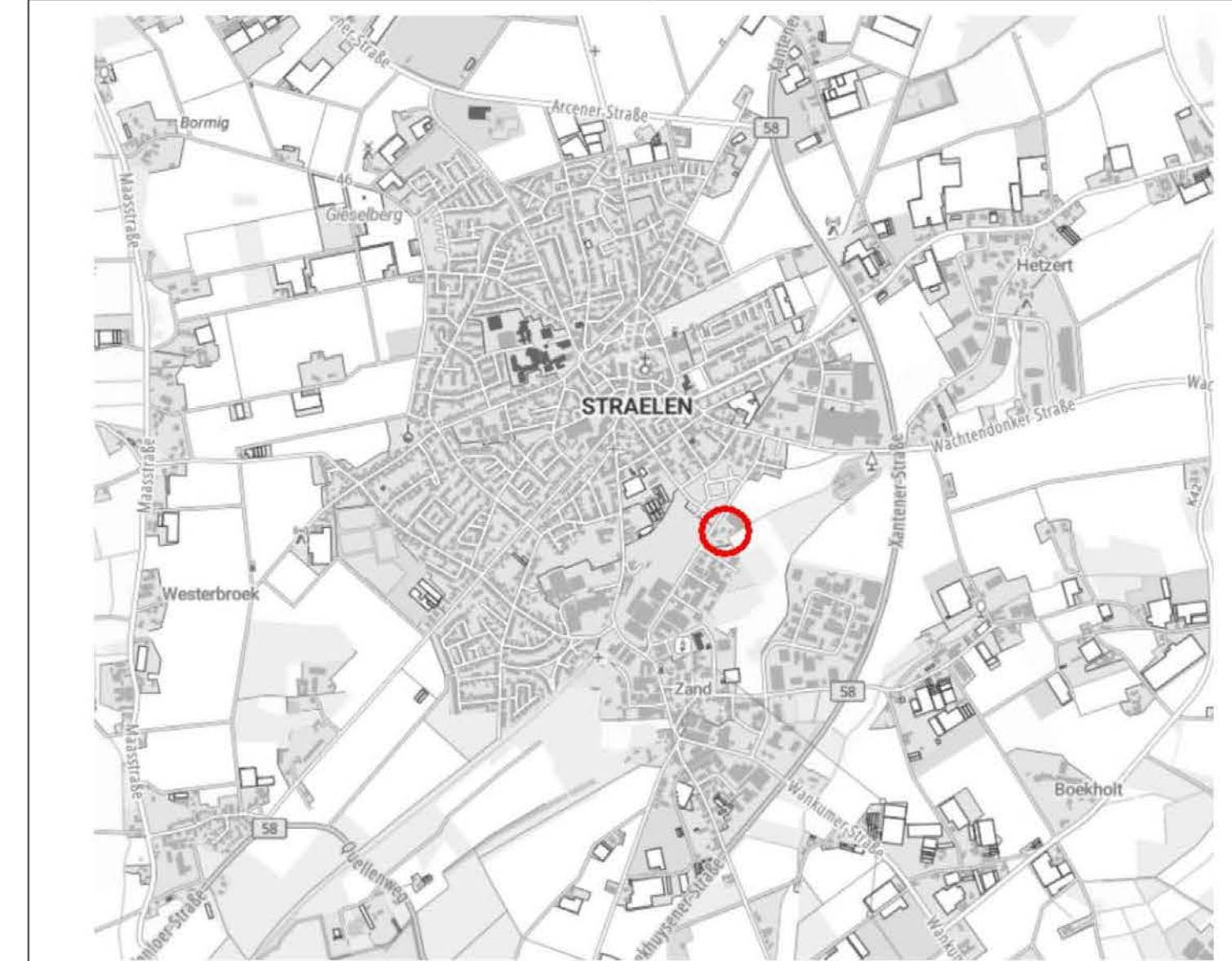
Altlasten  
- Im Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans können während der Ausschichtungsarbeiten aufgrund der Vornutzung von Teilen des Areals Bodenverunreinigungen auftreten. Betroffen sind insbesondere die Grundstücke Gemarkung Straelen, Flur 56, Flurstücke 140, 141, 170 bzw. 186. Auf diesen Grundstücken sind etwaige Erdarbeiten und/oder Eingriffe in den Boden im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast und/oder schädlichen Bodenveränderung sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Kleve anzuzeigen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Rechtsgrundlagen:  
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766)

- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsabreinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)



Lage des Plangebietes im Raum  
(ohne Maßstab)